



Gemeinderatskanzlei  
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon  
Telefon 044 952 51 80  
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch  
www.pfaeffikon.ch

## Protokollauszug Gemeinderat vom 7. April 2020

### **2020/28. Coronavirus 2020, Kreditbewilligung zur Nothilfe für Selbstständigerwerbende und Personen in vergleichbaren Lagen als Folge der Covid-19-Pandemie, 2. Tranche als Rahmenkredit**

#### **Ausgangslage**

Am 24. März 2020 bewilligte der Gemeinderat einen Kredit von Fr. 250'000.00 zur Gewährleistung von Nothilfe an Selbstständigerwerbende und Personen in vergleichbaren Situationen als Folge der Covid-19-Pandemie. Rechtsgrundlage für die Ausgabe bildet der Regierungsratsbeschluss vom 20. März 2020 (RRB-Nr. 281), womit die Gemeinden per Notrecht des Kantons ermächtigt werden, Kredite auch ausserhalb der eigenen Kompetenz gemäss Gemeindeordnung zu bewilligen. Obere Limite bildet der Betrag, ab welchem eine Urnenabstimmung durchgeführt werden muss. Im Falle von Pfäffikon liegt diese bei 2 Mio. Franken. Der Kantonsrat hat am 30. März 2020 den Regierungsratsbeschluss Nr. 281 nachträglich sanktioniert.

Der Gemeinderat hatte am 24. März 2020 den Betrag bewusst tief gehalten, um die Entwicklung der Pandemie und auch die Nachfrage nach Nothilfekredite genauer abschätzen zu können. Ausserdem galt es, den Vollzug zu klären und gemeindeintern zu organisieren.

#### **Organisation des Vollzugs und Nachfrage nach Nothilfekrediten**

Der Gemeinderat hat mit dem Vollzug die Verwaltung unter Federführung des Sozialamtes beauftragt. Vom GPV/VZGV werden die Gemeinden weiterhin mit Zusatzinformationen, Rechtsbelehrungen und Vollzugshilfen sehr wertvoll unterstützt. Die Öffentlichkeit wurde am 27. März 2020 über den Gemeinderatsbeschluss informiert. Seither sind Gesuche wie folgt eingegangen bzw. bearbeitet worden:

Anzahl Gesuche:	4
Totalbetrag über nachgesuchte Hilfe:	ca. Fr. 46'000.00 (verteilt auf 3 Monate)
Anzahl bewilligter Gesuche:	3
Totalbetrag der zugesicherten Unterstützung:	ca. Fr. 46'000.00 (noch keine verfügt)
- davon Darlehen	ca. Fr. 19'000.00
- davon à fond perdu-Beiträge	ca. Fr. 27'000.00

#### **Aufstockung der Nothilfe / Bewilligung eines Rahmenkredites als 2. Tranche**

Der Regierungsrat hat die Ermächtigung an die Gemeinden bis 19. April 2020 befristet. Wie sich die Situation entwickelt, ist sehr schwer abzuschätzen. Bisher haben sich die Betroffenen wie von Bund und Kanton empfohlen mehrheitlich an die eigene Bank gewandt. Es ist davon ausgehen, dass nun vermehrt auch die Gemeinden angegangen werden. Damit den Betroffenen rasch und unbürokratisch geholfen werden kann und andererseits der Gemeinderat handlungsfähig bleibt, muss jetzt der Kredit aufgestockt werden.



Es empfiehlt sich – auch gemäss den Erfahrungen anderer Gemeinden – einen Rahmenkredit zu bewilligen. Die Situation ist im Moment sehr ungewiss. Auch wenn die Massnahmen gelockert werden sollten, wird die Wirtschaft die Auswirkungen der vergangenen Wochen noch lange spüren. Der Gemeinderat will sich den Handlungsspielraum erhalten und die Kreditlimite erhöhen, auch wenn noch nicht viele Gesuche eingegangen sind. Er erachtet einen Gesamtrahmen von Fr. 1'000'000.00 als angemessen.

Die Bewilligung von Rahmenkrediten wird vom Gemeindeamt des Kantons Zürich empfohlen, weil der Gemeinderat innerhalb dieses Betrages der Entwicklung entsprechend Verpflichtungskredite bewilligen kann. Er kann damit kontrollieren und sicherstellen, dass die Ausgaben nur so hoch wie nötig ausfallen. Je nach dem kann er auch rechtzeitig Lenkungsmassnahmen ergreifen.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Zur Gewährleistung von Nothilfe an Selbstständigerwerbende und Personen in vergleichbaren Lagen als Folge der Covid-19-Pandemie wird als 2. Tranche ein Rahmenkredit von Fr. 750'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung 2020 bewilligt. Der mit Beschluss vom 24. März 2020 bereits bewilligte Kredit von Fr. 250'000.00 wird in einen Rahmenkredit umgewandelt. Die Kreditlimite beträgt somit Fr. 1'000'000.00. Der Gemeinderat stützt sich dabei auf die regierungsrätliche Verordnung über die Funktionsfähigkeit der Gemeindeorgane während der Corona-Pandemie vom 1. April 2020.
2. Es gelten weiterhin die Vollzugsbestimmungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 24. März 2020. Ein Reporting/Controlling über die bewilligten Gesuche ist dem Gemeinderat bis auf weiteres per Ende eines Monats zu erstatten.
3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Einem allfälligen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Die Gemeinderatskanzlei wird mit der amtlichen Publikation dieses Beschlusses beauftragt.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Gemeinderatsmitglieder (7)
  - Sozialbehördenmitglieder (6)
  - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionsmitglieder (7)
  - Bezirksrat Pfäffikon, Bezirksratskanzlei, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon
  - Abteilungsleiter/-innen (10)
  - Leiterin-Stv. Soziales
  - Sozialsekretariat

- Archiv G2.04.3
- Beschluss ist: öffentlich

## **Gemeinderat Pfäffikon ZH**

Marco Hirzel  
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma  
Gemeindeschreiber

Versanddatum: